



## Marktgemeinde Wipassing im Schwarzatale

Bundesstraße 40, 2632 Wipassing im Schwarzatale

Parteienverkehr: Montag 7.00-12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

e-mail: [gemeinde@wipassing.at](mailto:gemeinde@wipassing.at)

Tel.: 02630/38370

Bezirk: Neunkirchen

Grundbuch: Neunkirchen

## SEHR GEEHRTE EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMER!

Mit 01. Juli 2021 ist der § 32 (Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage) NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) LGBl. Nr. 32/2021 in Kraft getreten.

Mit 01. Juli 2022 ist der § 33a (**Energieausweis- und Anlagendatenbank**) NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 32/2021 in Kraft getreten. In diesem ist im Wesentlichen festgehalten, dass künftig sämtliche Daten im Zusammenhang mit Energieausweisen bzw. mit Anlagen wie Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage sowie die Ergebnisse deren periodischer Überprüfung in die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Datenbanken einzupflegen sind.

Wir dürfen die relevanten Inhalte und Vorgehensweise im Folgenden erläutern:

## PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN

§ 32 NÖ BO 2014:

(1) Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW sind vom Eigentümer periodisch

1. auf ihre einwandfreie Funktion,
2. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und
3. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels

überprüfen zu lassen.

(2) Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW sind zusätzlich zum Prüfungsumfang des Abs. 1 Z 1 bis 3 periodisch

1. auf eine einwandfreie Dimensionierung des Heizkessels im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes,
2. auf ein effizientes Wärmeverteilungs- und Wärmeabgabesystem und
3. auf die Fähigkeit der Anlage, ihre Leistung den Betriebsbedingungen optimal anzupassen,

überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Heizkesseldimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Heizkesseldimensionierung umfasst hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. Im Prüfungsumfang des Wärmeabgabesystems sind auch die mit der Heizungsanlage verbundenen bzw. koordinierten Lüftungsanlagen umfasst.

(3) Blockheizkraftwerke sind vom Eigentümer periodisch auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen.

(4) Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW sind vom Eigentümer periodisch

1. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades der Anlage,
2. auf eine einwandfreie Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zum Heiz- bzw. Kühlbedarf des Gebäudes und
3. auf die Fähigkeit der Anlage, ihre Leistung den Betriebsbedingungen optimal anzupassen,

überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfasst hat, an der Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Heiz- bzw. Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. Im Prüfungsumfang sind auch die mit der Klimaanlage verbundenen bzw. koordinierten Lüftungsanlagen umfasst.

(5) Mit der Überprüfung nach Abs. 1 bis 4 dürfen **nur befugte Fachleute** betraut werden.

(6) Die Überprüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist. Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz dieser Anlagen sind in diesem Prüfbericht festzuhalten.

(7) (entfällt durch LGBl. Nr. 32/2021)

(8) Wenn es die Baubehörde aufgrund einer Mitteilung oder amtlicher Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, dann sind Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln auch außerhalb von periodischen Überprüfungen von der Baubehörde nach Abs. 1 zu überprüfen. § 34 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(9) Ergibt eine Überprüfung nach Abs. 1 und 3 einen **Mangel**, ist dieser **innen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen**. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen. § 34 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn

- von vornherein erkennbar ist, dass er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder
- die zweite Überprüfung ergibt, dass der Mangel nicht behoben wurde.

Die Baubehörde hat dann Maßnahmen vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von

- Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über
- Brennstoffumstellungen,
- baulichen Maßnahmen bis zur
- Stilllegung der Anlage

reichen können.

(10) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Perioden, den Umfang, das Verfahren, die Prüfmodalitäten und den Inhalt über das Ergebnis der Überprüfung der Heizkessel, Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln und Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen und Klimaanlagen sowie die Art und den Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie der Melde- und Vorlagepflichten hinsichtlich mittelgroßer Feuerungsanlagen zu regeln. Ebenfalls ist darin die einheitliche Ausgestaltung der Prüfberichte festzulegen.

(11) Die Landesregierung hat in den Sanierungsgebieten nach § 1 Abs. 1 der NÖ Sanierungsgebieten- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10), LGBl. 8103/1, zu prüfen, ob für einzelne mittelgroße Feuerungsanlagen in diesen Gebieten strengere als die in einer Verordnung nach § 32a Abs. 1 verordneten Emissionsgrenzwerte zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen können. Erforderlichenfalls hat die Landesregierung durch Verordnung strengere Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen in den Sanierungsgebieten festzulegen.

## ENERGIEAUSWEISDATENBANK NÖ

**Vorhaben**, für die die Vorlage eines **Energieausweises** vorgesehen ist, sind durch den **Ersteller** mit der jeweiligen Vorlage an die Baubehörde in die Datenbank einzutragen. Der **Eigentümer** des Gebäudes hat dafür zu sorgen, dass der Energieausweis in der Datenbank aktuell gehalten wird.

Der **Eigentümer** hat zu veranlassen, dass der Ersteller des Energieausweises, welcher nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (BGBl. Nr. 27/2012 idgF), vorzulegen ist, diesen binnen **4 Wochen nach Erstellung** in die Datenbank einträgt.

# ANLAGENDATENBANK NÖ

**Anlagedaten** für Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage sind für jeweils **bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtige Vorhaben** mit der **Fertigstellung** der Anlagen in elektronischer Form durch die damit betrauten **befugten Fachleute binnen 4 Wochen** in die Datenbank einzutragen.

Für **Anlagen**, die bereits **vor dem 01. Juli 2022** bewilligt, angezeigt, gemeldet oder noch nicht in der Datenbank nach Abs. 1 Z 2 erfasst wurden, oder deren Daten nicht mehr aktuell sind, sind die jeweiligen Anlagedaten aufgrund der

- a) folgenden periodischen Überprüfung nach § 32 oder
- b) der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 15 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, oder
- c) der Überprüfungs- und Kehrverpflichtung gemäß § 17 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung,

in elektronischer Form durch die **befugten Fachleute binnen 4 Wochen**, falls vorhanden mit dem Prüfbericht, in der Datenbank zu erfassen.

Bei Errichtung von **Anlagen**, welche aufgrund ihrer geringeren Nenn- bzw. Nennwärmeleistung **keiner periodischen Überprüfung unterliegen** oder **nicht in den Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 fallen**, sind die Anlagedaten durch **vom Errichter beauftragte befugte Fachleute binnen 4 Wochen** in die Datenbank einzupflegen.

## DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATION

Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen aus. Ersteller bzw. befugte Fachleute sowie Behörden verarbeiten die personenbezogenen Daten der Energieausweis- und Anlagedatenbank im gesetzlichen Auftrag eigenverantwortlich und werden insoweit als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung tätig.

Die Verarbeitung der Daten der Energieausweise sowie der Anlagedatenblätter und Prüfberichte über die periodischen Überprüfungen der Anlagen ist zulässig durch:

1. die **Landesregierung** sowie die von ihr beauftragten Dritten, soweit dies zur Verfolgung statistischer, energie- und umweltpolitischer Ziele, zur Information über gesetzliche Pflichten, zu Forschungszwecken sowie zu förderrelevanten Abwicklungen notwendig ist;
2. die zuständige **Baubehörde**;
3. die **Ersteller** bezogen auf die Daten der jeweils von ihnen ausgestellten und übermittelten Dokumente sowie auf die Daten des Anlagedatenblattes soweit ihn der Eigentümer der jeweiligen Anlage dazu ermächtigt.

Die Landesregierung, die Baubehörden und Ersteller bzw. beauftragte befugte Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln, soweit dies zur Erstellung oder Überprüfung von Energieausweisen sowie von Anlagedaten und Prüfberichten über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage erforderlich ist. Andernfalls dürfen die Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet und übermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung die zu erfassenden Daten, insbesondere Name, Adresse, Anlagengröße, Energieausweisdaten, Prüfberichtsdaten und Baujahr der Anlage, festzulegen.

Die Landesregierung und die Baubehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung geeignete Dritte als Auftragsverarbeiter heranziehen.

Die Daten der zu diesem Zeitpunkt bereits ausgestellten Energieausweise nach § 33 sowie der bestehenden Anlagen nach § 33a können durch befugte Fachleute oder Gemeinden oder von ihnen beauftragten Dritte in den Datenbanken nacherfasst werden. Eine Verwendung der Daten nach § 20 Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, ist zu diesem Zweck zulässig.

# KONTROLLSYSTEM UND STRAFBESTIMMUNGEN

Gemäß § 33 (**Kontrollsystem**) NÖ BO 2014 sind

die im Laufe eines Jahres vorgelegten Energieausweise von der Baubehörde stichprobenartig gemäß zu überprüfen.

die im Laufe eines Jahres vorgelegten Prüfberichte für Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage sind von der Baubehörde stichprobenartig auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu überprüfen.

Wird den Bestimmungen der §§ 32 und § 33a NÖ Bauordnung 2014 nicht entsprochen, kommen die Strafbestimmungen des § 37 (**Verwaltungsübertretungen**) NÖ Bauordnung 2014 zu tragen:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer

9. die Überprüfungen nach § 32 Abs. 1, 2, 3 oder 4 nicht durchführen lässt.

9b. als betraute Fachperson oder Ersteller der Energieausweise nach § 33a die Eintragung in der Datenbank nicht oder nicht korrekt durchführt, wobei als Tatort der Ort des Bauwerks oder des Objektes gilt, wofür die Eintragung in die Datenbank erfolgt.

(2) Übertretungen nach

Abs. 1 Z 9 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,

Abs. 1 Z 9b sind mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Tagen,

zu bestrafen.

## ANSPRECHPARTNER

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen vom Bauamt gerne zur Verfügung:

Carina Faustmann 02630/38370 – 12 bzw. [carina.faustman@wimpassing.at](mailto:carina.faustman@wimpassing.at)

Dagmar Gruber 02630/38370 – 13 bzw. [dagmar.gruber@wimpassing.at](mailto:dagmar.gruber@wimpassing.at)

Stand: Juli 2023